

Anlage 10 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 14 / 2024

Antragsteller: Tanz- und Trachtengruppe Salzfurtkapelle e. V.

Maßnahme: Teilnahme am Deutschen Trachtenfest
in Wangen im Allgäu vom 07. – 09. Juni 2024

Beschreibung der Maßnahme:

Alle zwei bis fünf Jahre findet das Deutsche Trachtenfest als größtes Volksfest der Heimat- und Brauchtumpflege an jeweils wechselnden Veranstaltungsorten in Deutschland statt. Die Tanz- und Trachtengruppe Salzfurtkapelle erhielt durch den Mitteldeutschen Heimat- und Trachtenverband e. V eine Einladung als Vertreter des Landes Sachsen-Anhaltes nach Wangen. Als alleiniger Repräsentant für die regionale und volkstümliche Tanz- und Trachtenkultur ist dieser eine PR-Gruppe für den Landkreis aber auch für das Land Sachsen-Anhalt. Durch die Teilnahme an solchen Veranstaltungen kann der Verein im großen Rahmen für eine lebendige Kulturlandschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld werben. Im Förderjahr 2023 wurde dem Verein zu Vorbereitungszwecken des diesjährigen Trachtenfestes eine anerkennendes Trainings- und Probelager gefördert.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **4.781,60 EUR**
beantragte Fördersumme: 3.347,12 EUR

Kostengliederung:

Unterbringungskosten (ohne Verpflegung): 3.180,00 EUR
Fahrtkosten (mit 0,20€ / km nach BRKG): 1.601,60 EUR
beantragt Gesamtkosten: 4.781,60 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 4.781,60 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 28,43% = 1.359,48 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 1,57% = 75,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 3.347,12 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 3.347,12 EUR**
70,00% von Gesamtkosten 4.781,60 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 26.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (1) Abs. 1 – Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des volkstümlichen Brauchtums, des Gemeinschaftslebens, der Heimatpflege sowie der Pflege, sowie Sport, Kunst und Kultur.

§ 2 (1) Abs. 2 – Es wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des anhaltischen Brauchtums und volkstümlicher Tänze, Anfertigung von Trachten aus der Region, Tragen der anhaltischen Trachten, Bekanntmachung von Tänzen, Trachten und Traditionen über den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinaus und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.